

27.03.2023

## Kleine Anfrage 1603

der Abgeordneten Angela Freimuth FDP

### Wie wurde die Experimentierklausel des E-Government-Gesetzes NRW bisher genutzt?

Im Zuge der letzten Novelle des E-Government-Gesetzes NRW (EGovG NRW) wurde mit dem § 25a eine sogenannte Experimentierklausel eingeführt. Danach kann eine fachlich zuständige oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Zuständigkeits- und Formvorschriften sowie den Regeln für die elektronische Zustellung vornehmen. Eine solche Rechtsverordnung bedarf nach § 25a EGovG NRW der Zustimmung des Chief Information Officer (CIO) und des Landesinnenministers. Auch können Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde eine solche Ausnahme beantragen. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

Das Ziel des Gesetzgebers war es, durch diese Innovationsklausel die Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung zu ermöglichen und zur Fortentwicklung des E-Governments beizutragen. Ob diese in §25a EGovG NRW formulierte Zielsetzung des Gesetzgebers erfüllt wird, hängt davon ab, wie viele Ausnahmen beantragt und genehmigt wurden sowie welche Erfahrungen damit gemacht wurden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Rechtsverordnungen mit sachlich oder räumlich begrenzten Ausnahmen von der Anwendung landesrechtlicher Vorschriften gemäß § 25a EGoVG wurden bisher erlassen? (Bitte um Auflistung der Rechtsverordnung, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des Ausnahmetatbestands).
2. Wie viele Anträge nach § 25a EGovG haben Gemeinden bzw. Gemeindeverbände bis heute gestellt? (Auch hier bitte um Auflistung der jeweiligen Antragsteller, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des angestrebten Ausnahmetatbestands).
3. Wie viele Anträge nach § 25a EGovG von Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wurden genehmigt? (Bitte um Auflistung der jeweiligen Antragsteller, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des angestrebten Ausnahmetatbestands).
4. Bei wie vielen Anträgen hat die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde über den Antrag nicht innerhalb der in § 25a EGovG festgelegten Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden? (Bitte um Auflistung der jeweiligen Antragsteller, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des angestrebten Ausnahmetatbestands).

Datum des Originals: 27.03.2023/Ausgegeben: 27.03.2023

5. Aus welchen Gründen wurden Anträge abgelehnt? (Bitte um Auflistung der jeweiligen Antragsteller, der zuständigen obersten Landesbehörde, des angestrebten Ausnahmetatbestands sowie des konkreten Ablehnungsgrunds).

Angela Freimuth

20.04.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1603 vom 27. März 2023  
der Abgeordneten Angela Freimuth FDP  
Drucksache 18/3790

### **Wie wurde die Experimentierklausel des E-Government-Gesetzes NRW bisher genutzt?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Im Zuge der letzten Novelle des E-Government-Gesetzes NRW (EGovG NRW) wurde mit dem § 25a eine sogenannte Experimentierklausel eingeführt. Danach kann eine fachlich zuständige oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Zuständigkeits- und Formvorschriften sowie den Regeln für die elektronische Zustellung vornehmen. Eine solche Rechtsverordnung bedarf nach § 25a EGovG NRW der Zustimmung des Chief Information Officer (CIO) und des Landesinnenministers. Auch können Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde eine solche Ausnahme beantragen. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

Das Ziel des Gesetzgebers war es, durch diese Innovationsklausel die Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung zu ermöglichen und zur Fortentwicklung des E-Governments beizutragen. Ob diese in §25a EGovG NRW formulierte Zielsetzung des Gesetzgebers erfüllt wird, hängt davon ab, wie viele Ausnahmen beantragt und genehmigt wurden sowie welche Erfahrungen damit gemacht wurden.

**Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung** hat die Kleine Anfrage 1603 mit Schreiben vom 20. April 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie viele Rechtsverordnungen mit sachlich oder räumlich begrenzten Ausnahmen von der Anwendung landesrechtlicher Vorschriften gemäß § 25a EGovG wurden bisher erlassen? (Bitte um Auflistung der Rechtsverordnung, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des Ausnahmetatbestands).***

Es wurden bisher zwei Rechtsverordnungen auf Grundlage des § 25a EGovG NRW erlassen:

1. Verordnung zur Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung und zur Fortentwicklung des E-Governments im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums

Datum des Originals: 20.04.2023/Ausgegeben: 26.04.2023

für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Digitalerprobungsverordnung MWIDE) vom 5. Mai 2022 (GV. NRW. S. 728):

Durch diese Verordnung wird die Beauftragung des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) und der d-NRW AöR per E-Mail ermöglicht (Abschnitt 1 und 2). Es liegt somit eine Ausnahme vom Schriftformerfordernis aus § 57 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vor.

Außerdem wird die Zustellung und Bekanntgabe von Verwaltungsakten der Bezirksregierungen über finanzielle Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie durch Bereitstellung zum Datenabruf ermöglicht (Abschnitt 3). Ebenso können Verwaltungsakte der Industrie- und Handelskammern durch Bereitstellung zum Datenabruf zugestellt und bekanntgegeben werden (Abschnitt 4). Die beiden letztgenannten Ausnahmen stellen Abweichungen von § 41 Abs. 2a VwVfG NRW und § 5 Abs. 4 bis 7 des Landeszustellungsgesetzes dar.

2. Verordnung zur Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung und zur Fortentwicklung des E-Governments im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Finanzen (Digitalerprobungsverordnung FM) vom 3. Mai 2022 (GV. NRW. 2022 S. 729):

Durch diese Verordnung wird die Zustellung und Bekanntgabe von Verwaltungsakten der Versorgungswerke der Freien Berufe und des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg durch Bereitstellung zum Datenabruf ermöglicht (Abweichung von § 41 Abs. 2a VwVfG NRW und § 5 Abs. 4 bis 7 Landeszustellungsgesetz).

2. **Wie viele Anträge nach § 25a EGovG haben Gemeinden bzw. Gemeindeverbände bis heute gestellt? (Auch hier bitte um Auflistung der jeweiligen Antragsteller, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des angestrebten Ausnahmetatbestands).**
3. **Wie viele Anträge nach § 25a EGovG von Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wurden genehmigt? (Bitte um Auflistung der jeweiligen Antragsteller, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des angestrebten Ausnahmetatbestands).**
4. **Bei wie vielen Anträgen hat die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde über den Antrag nicht innerhalb der in § 25a EGovG festgelegten Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden? (Bitte um Auflistung der jeweiligen Antragsteller, der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des angestrebten Ausnahmetatbestands).**
5. **Aus welchen Gründen wurden Anträge abgelehnt? (Bitte um Auflistung der jeweiligen Antragsteller, der zuständigen obersten Landesbehörde, des angestrebten Ausnahmetatbestands sowie des konkreten Ablehnungsgrunds).**

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden neun Anträge nach § 25a Absatz 2 EGovG NRW gestellt, davon wurden zwei Anträge durch die Antragstellenden zurückgenommen.

Ein Antrag des Märkischen Kreises richtete sich auf die Digitalisierung des Erwerbs und der laufenden Zahlungen für Reitkennzeichen sowie auf die Abweichung von dem Schriftformerfordernis. Der Antrag wurde seitens des zuständigen Ressorts abgelehnt: Es wurde eine andere Lösung mit gleichem Ergebnis bevorzugt und per Erlass umgesetzt. Dieser ist den Bezirksregierungen mit der Bitte um Weiterleitung an die unteren Naturschutzbehörden am 31. März 2023 bekanntgegeben worden.

Vier Anträge (Stadt Wuppertal, Kreis Gütersloh, Städteregion Aachen und Stadt Essen) richten sich an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und haben Erleichterungen vom Schriftformerfordernis in der Bauordnung bzw. die Bestimmung des digitalen Ein- und Ausgangskanals in bauaufsichtlichen Verfahren zum Gegenstand. Die Bearbeitung der Anträge wurde zurückgestellt, da sich ein Zweites Änderungsgesetz zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen derzeit in der Verbändeanhörung befindet und mit den dort vorgesehenen gesetzlichen Änderungen das bisherige Schriftformerfordernis in der Bauordnung aufgegeben werden soll. Im Hinblick auf die Vorgabe einheitlicher Schnittstellen befindet sich das Haus noch in verschiedenen Gesprächen.

Ein Antrag des Kreises Kleve richtet sich an das Ministerium der Finanzen und hat Abweichungen vom Schriftformerfordernis zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zum Gegenstand. Der Antrag befindet sich in Bearbeitung und wird innerhalb der Frist beantwortet werden.

Ein weiterer Antrag der Stadt Stadtlohn richtet sich an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und hat den Vollzug ortsüblicher Bekanntmachungen nach BauGB ausschließlich im Internet zum Gegenstand.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs.-Nr. 20/5663) soll eine Beschleunigung und Digitalisierung von Bauleitplanverfahren erreicht werden. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung des digitalen Beteiligungsverfahrens als Regelverfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Beteiligung der Behörden vor. Der genannte Gesetzentwurf kommt damit einer Forderung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung nach: Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren hat zukünftig digital zu erfolgen. Die Veröffentlichung der in § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen im Internet tritt an die Stelle der bisherigen öffentlichen Auslegung. Der Gesetzentwurf befindet sich im Beratungsgang des Deutschen Bundestages. Mit der Annahme des Gesetzentwurfes wird dem Anliegen der Stadt Stadtlohn Rechnung getragen werden.